



Fußball-Schiedsrichterverein Saarbrücken-Warndt e.V.

(FSV Saarbrücken-Warndt e.V.)

SATZUNG

Gründungsdatum/Tag der Errichtung: 23. Februar 2019 in Völklingen
Beschluss der Gründungsversammlung am 23. Februar 2019

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2020
(Seite 1 bis 5)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fußball-Schiedsrichterverein Saarbrücken-Warndt e.V. (FSV Saarbrücken-Warndt e.V.). Er hat seinen Sitz in Völklingen. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen unter der Nr. 1136 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung des Schiedsrichterwesens im Fußballsport
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter
 - die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - die Förderung und Pflege des Ehrenamtes
 - die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach §3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins, des Saarländischen Fußballverbandes und der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe der Gründe und mit Rechtsmittelbehelf schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen, über die dann der Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit abschließend entscheidet.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen sowie vereinsschädigenden Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Darüber entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abschließend.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf Zahlung der rückständigen Beiträge unbeschadet bleibt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle 3 Jahre parallel zu den Wahlterminen der Schiedsrichtergruppe Saarbrücken-Warndt des Saarländischen Fußballverbandes statt.
- (3) Eine unterjährige Mitgliederversammlung findet statt, wenn es:
- (a) der Vorstand beschließt.
 - (b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, müssen schriftlich eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
- (6) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt alle 3 Jahre den Bericht der Kassenprüfung entgegen und erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.
Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und für drei Jahre in ihr Amt. Wählbar sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Diese können jedoch nur gewählt werden, wenn die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters erteilt wurde. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist wegen Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- f) der IT-Koordinator

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu 2 Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Beisitzer sind im Vorstand stimmberechtigt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen um seine Geschäftsbesorgung im Innenverhältnis zu regeln. Der Erlass einer Ordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand gründet eine Organisationsgruppe, die im Vorstand angesiedelt ist. Ihre Mitglieder bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Organisationsgruppe sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzen allerdings kein Stimmrecht. Besteht diese Gruppe aus mehr als 4 Personen, entsenden sie zwei Vertreter zu den Vorstandssitzungen. Die Aufgaben der Organisationsgruppe sind in der Organisationsgruppenordnung festgelegt.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand bestimmt einen Steuerberater zur Führung beziehungsweise zur Überprüfung der Buchhaltung, Erstellung der Steuererklärung und des Jahresabschlusses. Über die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung berichtet er der Mitgliederversammlung und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Saarländischen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.